



S A T Z U N G
über die Erhebung von Gebühren für
öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom 17.12.2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Marbach am Neckar am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Marbach am Neckar erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,

g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

a) das Land Baden-Württemberg,

b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde

den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 4 Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 5 Fälligkeit, Zahlung

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 6 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenden Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation,

b) Reisekosten,

c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,

f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom **3. Februar 1994** (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührenordnung)

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	<p>Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none">- Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist- Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei.- Zurücknahme eines Antrags- Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.- (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen- Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	12,50 €/ZE
2	<p>Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen</p>	
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	
2.1.a	für die erste Beglaubigung	5,00 €/Fall
2.1.b	für jede weitere Beglaubigung	2,00 €/Fall
2.2	<p>Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none">- Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift- Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührenordnung)

	- Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	
2.2.a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	3,00 €/Fall
2.2.b	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	1,50 €/Fall
2.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
2.4	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	5,00 €/Fall
2.5	Anliegerbescheinigung	37,50 €/Fall
	Erklärung der Stadt über möglicherweise bestehende Beitragspflicht sowie zur Lage eines Grundstücks	
2.6	Aufstellung über entrichtete Kinderbetreuungskosten	14,00 €/Fall

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührenordnung)

3	Fotokopien und Ausdrücke	
3.1	Fotokopien, Ausdrücke (Scannen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
3.1.1	schwarz-weiß	
3.1.1.a	für die erste Seite	1,50 €
3.1.1.b	für jede weitere Seite	0,40 €
3.1.2	farbig	
3.1.2.a	für die erste Seite	2,00 €
3.1.2.b	für jede weitere Seite	0,60 €
3.2	Fotokopien aus Plänen / Ausdrücke digitaler Flächenkarten	3,50 € / Ausschnitt
4	Melderecht	
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
4.1.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs.1 BMG)	6,00 €/Fall
4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs.1+3 i.V.m. § 44 Abs. 1 BMG)	5,00 €/Fall
4.1.3	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs.1 BMG)	10,00 €/Fall
4.1.4	Gruppenauskunft (§ 46 Abs.1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG) Hinzu kommt der entstehende Aufwand Dritter.	41,00 €/Fall
4.2	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die Gebühreneinzugszentrale (§ 36 Abs. 1 BMG)	0,15 €/Person, auf die sich die Datenüber- mittlung erstreckt
4.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	8,00 €/Fall
4.4	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebestätigungen, Aufenthaltsbescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	5,00 €/Fall
4.5	Gebührenfrei sind (§ 9 BMG):	
4.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs.2 BMG)	
4.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
4.5.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14, 15 BMG)	
4.5.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs.2	

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührenordnung)

BMG)

4.5.5	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 9 Satz 1 Nr. 5 BMG)	
4.5.6	Verlängerung von Auskunfts-/Übermittlungssperren wg. Fristablauf	
5	Fischereischeine	
5.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)	
5.1.1	Fischereischein auf Lebenszeit / Jahresfischereischein	20,50 €/Fall
5.1.2	Jugendfischereischein	10,00 €/Fall
	Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.	
5.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	11,50 €/Fall
6	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
6.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	1,50 €/Fall
6.2	bei Sachen über 50 € Wert sowie Schlüssel für Fahrzeuge, Schließanlagen u. Eingangstüren	23,00 €/Fall
6.3	Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 6.2 entstehende Kosten Dritter (für Unterbringung, Arztkosten, etc.) hinzu.	
7	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
7.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	16,50 €/Fall
7.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	8,00 €/Fall
8	Bestattungsrecht	
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	23,00 €/Fall
8.2	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	14,00 €/ZE
9	Standesamt	
9.1	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	
9.1.a	für Personen mit eigenem Einkommen	29,00 €/Fall
9.1.b	für Personen ohne eigenem Einkommen	20,50 €/Fall
9.2	Trauungen außerhalb des Rathauses Hinzu kommen die regulären Trauungsgebühren gem. PStG-DVO.	74,50 €/Fall
10	Gewerbesachen	
10.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
10.1.1	Gewerbeanmeldung	22,50 €/Fall

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührenordnung)

10.1.2	Gewerbeab- oder -ummeldung	15,00 €/Fall
10.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbeaktei	13,50 €/Fall
10.3	Spiele	
10.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	22 € - 560 €
10.3.2	Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	46,50 €/Fall
10.3.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs.1 GewO)	11,50 €/ZE
10.3.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)	284,00 €/Fall
10.3.5	Erteilung einer Spielerlaubnis gem. § 60 a Abs. 2 GewO	14,50 €/ZE
10.4	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a GewO	14,50 €/ZE
10.5	Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34 a Abs. 1 GewO)	14,50 €/ZE
10.6	Erlaubnis nach § 34a Abs. 1 S. 5 GewO der Person für das Bewachungsgewerbe	57,50 €/Fall
10.7	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO)	
10.7.1	Untersagung	14,00 €/ZE
10.7.2	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes	14,00 €/ZE
11	Gaststättenrecht	
11.1	Gestattungen (§ 12 GastG)	
11.1.a	für den ersten Tag	24,50 €/Fall
11.1.b	für jeden weiteren Tag	7,00 €
11.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	23,00 €/Fall
11.3	Gaststättenerlaubnis (persönliche Erlaubnis) (§ 2 GastG)	227,00 €/Fall
11.4	persönliche Erlaubnis bei mehreren Erlaubnisinhabern (§ 2 GastG)	170,50 €/Fall
11.5	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs.2 GastG) mit einer Dauer bis zu 1 Jahr	227,00 €/Fall
11.6	Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 2 GastG)	14,00 €/ZE
11.7	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	170,50 €/Fall
11.8	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	56,50 €/Fall
11.9	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	14,00 €/ZE
11.10	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO)	14,00 €/ZE
11.11	Untersagung der Beschäftigung von Personen (§ 21 Abs. 1 GastG)	14,00 €/ZE
11.12	Rücknahme oder Widerruf einer Gaststättenerlaubnis (§ 15 GastG)	14,00 €/ZE

12 Immissionsschutzrecht

	Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührenordnung)	
12.1	Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO	11,50 €/ZE
13	Ladenöffnung	
13.1	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 2 LadÖfnG)	11,50 €/ZE
14	Baurecht	
14.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	26,50 €/Fall
14.2	Entwässerungs- und Wasserversorgungsgenehmigung Abnahme und Prüfung der Grundstücksanlagen	130,50 €/Fall
14.3	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	8,00 €/Fall
15	Straßenrechtliche Sondernutzung	
15.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	12,00 €/ZE
15.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten	
15.2.a	für örtliche Vereine / Gruppierungen	0,00 €/Fall
15.2.b	für gewerbliche / auswärtige Veranstalter	19,00 €/Fall
16	Polizei- und Ordnungsrecht	
16.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> - Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung - Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten - Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen - Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten - Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen die nicht ordnungsgemäß abgestellt, insbesondere abgemeldet sind - Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für Kinder und Jugendliche durch jugendgefährdende Orte (§ 8 JugendschutzG) - öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz - Maßnahmen nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz - Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde, z.B. Maulkorb- /Leinenzwang 	12,00 €/ZE